



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 84 (Aufsatz / *Essay*, 1990; siehe auch / *see also* Nr. 77, 139, 180)

Nachträge zum Urteil aus Mantinea (IG V 2, 262)

Symposium 1988, hg. v. Giuseppe Nenci / Gerhard Thür (Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte 7), 1990, 277–282

Böhlau Verlag (Wien)

<http://www.boehlau-verlag.com>

© Gerhard Thür

Schlagwörter: IG V/2, 262 (= IPArk 8) – Mord – Beweisurteil – *hesklaros* – Kylonier

Key Words: IG V/2.262 (= IPArk 8) – *homicide* – *conditional verdict* – *hesklaros* – Cylonians

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Gerhard Thür (Universität München)

**Nachträge zum Urteil aus Mantinea
(IG V 2, 262)**

Erst während des Druckes meines in "Symposion 1985" (Köln - Wien 1989) erschienenen Beitrags *Zum dikázein im Urteil aus Mantinea* (S.55-69) gelangte mir die Arbeit von Laurent Dubois, *Recherches sur le dialecte arcadien* (3 Bde., Louvain-La-Neuve 1986) zur Kenntnis, die in Bd. II, S.94-111, einen ausführlichen sprachlichen Kommentar des schwierigen Textes bietet. Meine Stellungnahme dazu ist in einer knappen Anzeige, ZSavStRom 106,1989,605, und, eingefügt in den prozeßrechtlichen Kommentar, in den gemeinsam mit Hans Taeuber herausgegebenen *Prozeßrechtlichen Inschriften Arkadiens* (Wien 1990; Nr.8) enthalten. Gleichwohl scheint es mir angebracht, die Schwerpunkte der Auseinandersetzung in Gestalt eines eigenen Beitrags zusammenzufassen. Auf den nochmaligen Abdruck des von Taeuber erstellten Textes ("Symposion 1985", 58f.; *IPArk* 8) kann ich hier verzichten. In erster Linie geht es mir um die unterschiedlichen Auffassungen zum Gesamtkonzept des Prozeßablaufs (I), im Anschluß daran um Einzelfragen (II).

I. *Das Gesamtkonzept.* Epigraphisch-sprachwissenschaftliche Arbeiten gehen üblicherweise nach der Methode des Zeilenkommentars vor, so auch Dubois. Dabei kommt oft die rechtliche Würdigung des gesamten Textes zu kurz. Nur aus einzelnen Andeutungen wird sichtbar, daß Dubois ebenso wie die meisten neueren Autoren weitgehend der letzten Gesamtinterpretation von K. Latte, *Heiliges Recht* (Tübingen 1920) 45-47, folgt. Latte gibt folgende Interpretation: Im Heiligtum der Alea hatten mehrere Täter im Zuge von Fehdehandlungen Menschen getötet. Die Göttin habe durch Orakel bekanntgegeben, welche Strafen sie für die Schuldigen für angemessen halte, nämlich Vermögensverfall und Verbannung aus dem Heiligtum. Die Schuldigen zu verurteilen und die Strafe zu vollziehen, habe sie der weltlichen Autorität überlassen. Richter (*dikasstai*, Z.19) hätten hierauf den Schuldspruch (Z.18-22) gefällt. Im Anschluß daran sei ein von der Göttin durch Orakel ergangener "Bannfluch" (*eucholá*, Z.24) gegen jene Verurteilten publiziert worden, welche das Heiligtum jemals wieder betreten würden (Z.25-29). Den Schluß habe eine "Anweisung für den Prozeß" gebildet, nach der die Richter auf Geheiß der Göttin über einen der Beschuldigten, Themandros, zu entscheiden gehabt hätten (Z.30-36). Dem bin ich in "Symposion 1985", 60-69 entgegengetreten:

Gerhard Thür (Universität München)

Nachträge zum Urteil aus Mantinea
(IG V 2, 262)

Erst während des Druckes meines in "Symposion 1985" (Köln - Wien 1989) erschienenen Beitrags *Zum dikázein im Urteil aus Mantinea* (S.55-69) gelangte mir die Arbeit von Laurent Dubois, *Recherches sur le dialecte arcadien* (3 Bde., Louvain-La-Neuve 1986) zur Kenntnis, die in Bd. II, S.94-111, einen ausführlichen sprachlichen Kommentar des schwierigen Textes bietet. Meine Stellungnahme dazu ist in einer knappen Anzeige, ZSavStRom 106,1989,605, und, eingefügt in den prozeßrechtlichen Kommentar, in den gemeinsam mit Hans Taeuber herausgegebenen *Prozeßrechtlichen Inschriften Arkadiens* (Wien 1990; Nr.8) enthalten. Gleichwohl scheint es mir angebracht, die Schwerpunkte der Auseinandersetzung in Gestalt eines eigenen Beitrags zusammenzufassen. Auf den nochmaligen Abdruck des von Taeuber erstellten Textes ("Symposion 1985", 58f.; *IPArk* 8) kann ich hier verzichten. In erster Linie geht es mir um die unterschiedlichen Auffassungen zum Gesamtkonzept des Prozeßablaufs (I), im Anschluß daran um Einzelfragen (II).

I. *Das Gesamtkonzept.* Epigraphisch-sprachwissenschaftliche Arbeiten gehen üblicherweise nach der Methode des Zeilenkommentars vor, so auch Dubois. Dabei kommt oft die rechtliche Würdigung des gesamten Textes zu kurz. Nur aus einzelnen Andeutungen wird sichtbar, daß Dubois ebenso wie die meisten neueren Autoren weitgehend der letzten Gesamtinterpretation von K. Latte, *Heiliges Recht* (Tübingen 1920) 45-47, folgt. Latte gibt folgende Interpretation: Im Heiligtum der Alea hatten mehrere Täter im Zuge von Fehdehandlungen Menschen getötet. Die Göttin habe durch Orakel bekanntgegeben, welche Strafen sie für die Schuldigen für angemessen halte, nämlich Vermögensverfall und Verbannung aus dem Heiligtum. Die Schuldigen zu verurteilen und die Strafe zu vollziehen, habe sie der weltlichen Autorität überlassen. Richter (*dikasstai*, Z.19) hätten hierauf den Schuldspruch (Z.18-22) gefällt. Im Anschluß daran sei ein von der Göttin durch Orakel ergangener "Bannfluch" (*eucholá*, Z.24) gegen jene Verurteilten publiziert worden, welche das Heiligtum jemals wieder betreten würden (Z.25-29). Den Schluß habe eine "Anweisung für den Prozeß" gebildet, nach der die Richter auf Geheiß der Göttin über einen der Beschuldigten, Themandros, zu entscheiden gehabt hätten (Z.30-36). Dem bin ich in "Symposion 1985", 60-69 entgegengetreten:

Unter der Überschrift "*eucholá*" (Z.24) sind zwei verschiedene Prozeßprogramme aufgezeichnet, eines für Beschuldigte, die im Heiligtum (Z.25) Asyl gefunden hatten, Z.25-29 (§ 4), und eines, wie Latte richtig gesehen hatte, für Themandros, Z.30-36 (§ 5), der offensichtlich nicht im Heiligtum war (Z.32). Diese Prozeßprogramme waren von den Amtsträgern (*dikasstal*, Z.19) formuliert (*dikázein*, Z.18) und von der Göttin (Z.19) durch Orakelzeichen bestätigt worden. Hierauf hatten dieselben Amtsträger Vermögensverfall und Verbannung für diejenigen Verklagten beschlossen, deren Schuld sich herausstellen würde, den Beschluß mit einer Bestandsklausel versehen und gemeinsam mit den Prozeßprogrammen verkündet (Z.18-24, § 3). Im Anschluß daran präzisierten die Amtsträger die Sanktionen, indem sie das zu konfiszierende Vermögen zwischen dem Heiligtum und den Bürgern aufteilten (Z.14-17, § 2). Erst jetzt waren alle Voraussetzungen für die Sachentscheidung über die einzelnen Beschuldigten gegeben. Diese Entscheidung fiel entweder durch Orakelzeichen (Z.14, vgl. Z.28/29) gemäß dem Prozeßprogramm für die Asylanten (§ 4) oder durch richterliche Abstimmung (*gnosía*, Z.15) über Themandros (§ 5). Den letzten Akt stellte nach Abschluß dieser Verfahren die Aufzeichnung der für schuldig Befundenen dar (Z.1-13, § 1).

Dubois variiert die Deutung Lattes in einigen Punkten: Zuerst habe eine "gerichtliche Untersuchung" (*enquête judiciaire* - so versteht er, S.101, *gnosía*, Z.15) stattgefunden, dann habe ein aus Priestern und Richtern "gemischtes Gericht" (*juridiction mixte*, S.104) das Urteil über die Verbannung gefällt (Z.18-22). Dieses Urteil habe auch bestimmt, daß das gemischte Gericht das Vermögen der Verurteilten zu verkaufen habe (S.104f.). Zu dieser Lösung kommt Dubois dadurch, daß er am Ende der Z.19 *apysedómin[oi]* (mit falschem Akzent) anstatt der von allen neueren Autoren bevorzugten Form *apysedomín[os]* (*acc.pl.*) ergänzt. Nachdem Dubois den Kommentar zu Z.14-23 höchst undifferenziert mit "*les sentences civile et religieuse*" überschrieben hat, folgt er Latte in der Überschrift zu den Z.24-29 mit "*la malédiction*". Den "Sonderfall des Themandros" (Z.30-36) sieht er darin, daß entweder ein weiteres Gerichtsverfahren seine Schuld erweisen werde oder sein Verfahren noch nicht abgeschlossen gewesen sei (S.111).

Die Haupteinwände gegen Latte (s. "Symposion 1985", 61) sind auch gegen Dubois aufrechtzuerhalten. Warum sind die "Urteile" - sofern sie selbst in der sprachlichen Version Dubois' als solche zu verstehen sind - von der Liste der verurteilten Personen getrennt? Warum werden die parallel formulierten Abschnitte Z.25-29 (§ 4) und Z.30-36 (§ 5) unterschiedlich gedeutet? Mit keinem Wort nimmt Dubois zu dem von Latte erkannten Prozeßprogramm im Fall des Themandros Stellung. Statt dessen sucht Dubois die von Latte vorgeschlagene Trennung in weltliche und sakrale Sanktionen in zwei getrennten "Urteilen" wiederzufinden, die über jeden einzelnen Beschuldigten zu fällen seien. Selbst wenn Dubois seine Deutungen auf sprachliche Argumente stützen kann,

müssen sie einer ebenfalls sprachlich fundierten sachlichen Kritik standhalten. Unter mehreren rein sprachlich möglichen Deutungen haben sachliche Kriterien den Ausschlag zu geben.

Ich möchte die Texte in der Reihenfolge, die sie meiner Meinung nach in dem Verfahren einnehmen, nochmals durchgehen. Da Dubois auf die "Anweisung für den Prozeß" gegen Themandros (so Latte) des § 5 nicht eingeht, ist auch nicht zu erwarten, daß er eine solche in § 4 findet. Gleichwohl kann man seine sprachlichen Beobachtungen zu Z.25 (S.109) hierfür heranziehen. Er stellt klar, daß die Worte "im Heiligtum" weder auf die Personen, die dort den Tod gefunden hatten (so in Z.32), noch auf das Prädikat (*esti*, Z.26) zu beziehen sind, sondern auf das Subjekt, das Indefinitpronomen "jemand". Konsequenterweise müßte die Übersetzung lauten: "Wenn jemand, der sich im Heiligtum befindet, Mörder ... ist". Nicht ganz einsichtig übersetzt Dubois jedoch: "jemand, der sich damals im Heiligtum befand". Damit trägt er zwar dem gegen Lattes "Bannfluch" möglichen Einwand Rechnung, eine durch die Verurteilung bedingte, künftige Verfluchung dürfte in der Protasis nicht mit Indikativ formuliert sein. Der "Bannfluch" müßte sich gegen eventuelles künftiges Betreten des Heiligtums richten. Nach Dubois sollen die Mörder verflucht sein unabhängig davon, ob sie das Heiligtum betreten würden oder nicht. Warum dieser Fluch auf die frühere Anwesenheit im Heiligtum abstellen sollte, bleibt unerfindlich. Der Indikativ *phonés es(s)ti* (Z.26 und 30) ist meiner Ansicht nach - gegen Latte - so zu erklären, daß sowohl in § 5 als auch in § 4 eine Tatsachenbehauptung aufgestellt wird, "NN ist Mörder", auf die, wie ich aus dem Wort *eucholá* und den Parallelen in Athen schließe, Eide abgelegt werden. Der Unterschied zwischen § 5 und § 4 liegt darin, daß Themandros zur Zeit des Prozesses sich nicht im Heiligtum befand, wohl aber die übrigen Beschuldigten. Deshalb stimme ich Dubois' syntaktischer Erklärung der Z.25 grundsätzlich zu.

Eine Schlüsselstellung in der Erklärung des gesamten Verfahrens nimmt § 3 ein. Klar erkennt Dubois die Schwäche in der Übersetzung Lattes: "Wenn wir, die Göttin und die Richter, demnach die Schuldigen abgeurteilt haben, ...". Geht man davon aus, daß *edikásamen* (Z.18) "wir verurteilten" heißt, verbietet das Verständnis des Textes in der Tat einen hypothetischen Sinn des Nebensatzes (Dubois 104). Doch hilft der Vorschlag, *el* am Beginn der Z.18 als *ἐπελ* (hinsichtlich) zu verstehen, sachlich kaum weiter (zum Sprachlichen kann ich mich nicht äußern). Ein "Urteil", in dem die Hauptsache, der Schuldspruch, in einen Nebensatz gekleidet ist, muß bei einem Rechtshistoriker auf Skepsis stoßen. Hinzu kommt, daß nirgends sonst aus dem griechischen Bereich ein von einem Gericht ausformulierter Urteilsspruch überliefert ist, es sei denn in dem hier mit Sicherheit auszuschheidenden Schiedsverfahren (siehe "Symposion 1985", 61 Anm.19). Hinzu treten bei Dubois weitere Ungereimtheiten: Bereits Latte hat überzeugend gegen das aus Priestern und Richtern gemischte Gericht Stellung genommen. Ebenso

unwahrscheinlich ist es, daß irgendein Gericht den Verkauf der konfiszierten Güter in die Hand nimmt, obwohl *apodidónai* selbstverständlich auch die Bedeutung "verkaufen" haben kann. Ein Gericht tritt zusammen und entscheidet mit "ja" oder "nein" über die Schuldfrage. Mit dem Schuldspruch tritt der Vermögensverfall automatisch ein. Die Verwertung konfiszierter Güter ist überall in der griechischen Polis Sache von Finanzbehörden, die wir freilich für Mantinea in der Mitte des 5. Jahrhunderts nicht kennen (vgl. Busolt-Swoboda, *Griech. Staatskunde* 483,626). Von der Sache her vorzuziehen ist deshalb in Z.19, wie Latte vorschlägt, ein Zusammenwirken von Orakel und *dikasstai* und ein *apodidónai* des Vermögens durch die Verurteilten selbst (*apysedomín[os]*). Der Fehler aller bisherigen Deutungen liegt allerdings darin, *dikázein* als "verurteilen" und die *dikasstai* als "Richter" aufzufassen. "Verurteilen" wird in der Inschrift mit *katakrínein* ausgedrückt (Z.14 und 15). Aller Wahrscheinlichkeit nach sind also die *dikasstai* Amtsträger, die (durch Orakel bestätigt) mit *dikázein* die Prozeßprogramme (§ 4 und 5) formuliert haben; s. "Symposion 1985", 63 mit Parallelen aus archaischen Quellen. Meine Übersetzung der Z.18/19: "Insofern wir, die Göttin und die Dikastai, unseren Spruch über die nach dem folgenden zu Verurteilenden gefällt haben, ..." folgt sprachlich mit *εl* C.D.Buck, *The Greek Dialects*, Nr.17 (inasmuch). Daß das Urteil und die Abgabe des Vermögens erst in der Zukunft liegen, ergibt sich aus den *part.perf.* *wophlekósi* und *apysedomín[os]* (Z.18/19), s. z.B. in Beschlußanträgen die Form *dedóchthai*, die den künftig zu fassenden Beschluß meint (vgl. Meisterhans, *Gramm. Inschr.* 247). Die von Dubois angenommene vorzeitige Bedeutung von *apodidónai* wäre entsprechend dem *edikásamen* eher mit *part.aor.* ausgedrückt worden.

Als "Urteil" über die zivilen Rechtsfolgen faßt Dubois Z.14-17 (§ 2) auf. Nach dem vorhin Gesagten leuchtet es unmittelbar ein, daß ein Satz, der mit den Worten beginnt: "Wenn jemanden ein Orakel verurteilt ..." (Z.14), kein Urteilsspruch sein kann. Sachlich steht, wie bereits ausgeführt, das Orakel zu dem in § 3 (Z.19) angenommenen gemischten Gericht im Widerspruch. Für den Ablauf der Prozesse liegt die Hauptaussage des § 2 darin, daß man hieraus Schlüsse auf das Verhältnis von Orakel und *gnosía* (Gerichtsurteil) ziehen kann. Aus der sprachlichen Deutung des *ε* am Beginn der Z.15 ergeben sich weitreichende sachliche Konsequenzen: Latte faßt es als *εl* (wenn) auf und kommt, entsprechend dem *kás (=kaí)* in Z.19, zu der freien Übersetzung, Orakel "und" Erkenntnis hätten jeden einzelnen verurteilt, und zwar zuerst das Orakel, indem es allgemein die Strafe festgesetzt, und dann das Gericht, indem es individuell die Schuldsprüche gefällt habe. Dubois 101 deutet *ε* als *ἤ* (nachdem) und kommt zur umgekehrten Reihenfolge: "Wenn jemand, nach einer Untersuchung, vom Orakel verurteilt wurde ..." Seine strenge Trennung in zivile (§ 2) und religiöse (§ 3) Sanktionen scheidet allerdings, wie bereits gezeigt, an seiner unannehmbaren Deutung von *apodidónai* (Z.19) als "verkaufen der konfiszierten Güter". Über das Zusammenspiel von

Orakel und Gericht macht er sich im Gegensatz zu Latte offensichtlich keine Gedanken. Gegen beide Autoren halte ich an der von IG und Buck vertretenen Auffassung des ϵ als η (oder) fest. Die Alternative scheint mir dadurch gerechtfertigt, daß in dem Prozeßprogramm für die Asylanten (§ 4) ausdrücklich die Entscheidung durch das Orakel vorgesehen ist (Z.28/29), in dem für Themandros (§ 5) hingegen nicht; für ihn war also *gnosía*, die Entscheidung eines Spruchkörpers durch Abstimmung, zuständig, wie das auch von den 51 Epheten im Gesetz Drakons überliefert ist (s. "Symposion 1985", 67). Der Ausdruck *enquête judiciaire* wird dem Entscheidungsverfahren, in dem nur über Schuld oder Unschuld des Verklagten abgestimmt wurde, nicht gerecht. Orakel und Gericht fällen also nach den von den Amtsträgern (*dikasstai*) festgelegten Prozeßprogrammen die Entscheidung über verschiedene Personengruppen; mit zivilen und sakralen Sanktionen haben die beiden unterschiedlichen Entscheidungsinstanzen nichts zu tun.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß weder § 2 noch § 3 als "Urteil" anzusehen sind. Beide Abschnitte sind am ehesten mit Maßnahmen der "Gesetzgebung" zu vergleichen: Nachdem die Amtsträger die Prozeßprogramme formuliert hatten, wonach - verbunden mit der Sanktion des "Tadels" oder "Wohlwollens" - über Schuld oder Unschuld der verklagten Personen zu entscheiden war (§§ 4 und 5), setzten dieselben Amtsträger sowohl die zivilen als auch die sakralen Folgen eines Schuldspruchs fest (§3). Der auf § 3 folgende weitere Beschluß (§ 2) präzisiert lediglich den bereits in § 3 angeordneten Vermögensverfall. Daß verschiedene Beschlüsse in umgekehrter zeitlicher Reihenfolge auf Stein aufgezeichnet wurden, ist ein häufig zu beobachtendes Phänomen, s. z.B. IG I³ 40 (446/5 v.Chr.; s. J.M.Balcer, *The Athenian Regulations for Chalkis*, Wiesbaden 1978,53).

II. *Einzelfragen*. Nach dem etwas weiter ausholenden Versuch, das hinter dem komplizierten Text stehende Prozeßrecht zu rekonstruieren, möchte ich noch kurz auf drei Detailprobleme hinweisen, die mit prozessualen Fragen nur in sehr losem Zusammenhang stehen.

In Z.12 steht neben dem Eigennamen Bothis ein rätselhaftes Wort: *hesklaros*. Dubois 99f. fügt den zahlreichen Versuchen, das Wort als Adjektiv zu verstehen, eine weitere Variante hinzu. Er löst es auf als *ekklérous* (*privé de kleros*), als Vermerk des Schuldspruchs. Wenig überzeugend ist dabei die Erklärung des *acc.pl.* neben den im *nom.* stehenden Eigennamen, man müsse ein *édoxe* hinzudenken. Da Themandros in Z.13 den Schluß der Namensliste bildet und hinter dem "Vermerk" steht, erwägt Dubois 111, daß das Urteil über diesen noch nicht gefällt sei. Mit Taeuber, *IPark* 8 Anm.3, möchte ich jedoch daran festhalten, daß das in der Inschrift sonst nirgends mehr auftretende h auf einen Eigennamen hinweist, Hesklaros. Wenn also ein Eigenname vom